



Statuten

I	ALLGEMEINES	3
	Art. 1 Name.....	3
	Art. 2 Zweck.....	3
	Art. 3 Aufgaben.....	3
II	MITGLIEDSCHAFT.....	4
	Art. 4 Mitglieder.....	4
	Art. 5 Mitgliedschaft	4
	Art. 6 Unvereinbarkeit.....	4
	Art. 7 Rechte und Pflichten.....	4
	Art. 8 Jahresbeitrag	4
III	VEREINIGUNGEN	5
	Art. 9 Vereinigungen.....	5
IV	ORGANISATION DER PARTEI	5
	Art. 10 Bestellung der Organe.....	5
	Art. 11 Amtsdauer.....	5
	Art. 12 Abstimmungen und Wahlen.....	5
	Art. 13 Organe der Partei	6
	Art. 14 Generalversammlung.....	6
	Art. 15 Einberufung der Generalversammlung.....	6
	Art. 16 Befugnisse der Generalversammlung	6
	Art. 17 Parteivorstand.....	7
	Art. 18 Geschäftsprüfungskommission.....	8
V	BESONDERE EINRICHTUNGEN DER PARTEI	8
	Art. 19 Parteiversammlung.....	8
	Art. 20 Impulsteam.....	8
	Art. 21 Einberufung des Impulsteams	9
	Art. 22 Aufgaben des Impulsteams	9
	Art. 23 Arbeitsgruppen.....	9
	Art. 24 Öffentlichkeitsarbeit	9
VI	FINANZEN DER PARTEI	10
	Art. 25 Beiträge.....	10
	Art. 26 Verpflichtungen	10
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
	Art. 27 Gültigkeit	10
	Art. 28 Statutenrevision	10
	Art. 29 Auflösung	10

I Allgemeines

(Soweit die folgenden Statuten in Bezug auf Personen lediglich die männliche Form enthalten, gelten auch Frauen als angesprochen)

Name

Art. 1

Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Cham ist eine Ortspartei der CVP des Kantons Zug und der CVP der Schweiz. Sie ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff.

Zweck

Art. 2

- (1) Die CVP Cham vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, welche den öffentlichen Bereich nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität gestalten wollen.
- (2) Durch die dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen will die Partei die Voraussetzungen dafür schaffen, dass
 1. jeder Mensch sich frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, insbesondere die Familie, sich ihrer Bestimmung und der Bedeutung gemäss entfalten kann;
 2. die Gesellschaft durch umfassende Solidarität die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklicht;
 3. Kanton und Gemeinde ihre Aufgabe nach einem zeitgemässen kooperativen Leitbild erfüllen.
- (3) Die Partei verwirklicht ihre Ziele gemäss den Grundsätzen der Programme und Richtlinien der Kantonal- sowie der Bundespartei.

Aufgaben

Art. 3

Die CVP Cham hat im Rahmen ihrer Zielsetzungen insbesondere die Aufgaben:

1. die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern;
2. die begründeten Anliegen und Wünsche der Bevölkerung zu verwirklichen;
3. das Gedankengut der Partei zu vertreten, für ihre Ziele zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen;
4. die Mitglieder und die Bevölkerung über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen;
5. die Jugend an der politischen Tätigkeit zu interessieren und sie gegebenenfalls zu unterstützen;
6. Kandidaten für die gemeindlichen und kantonalen Wahlen aufzustellen;
7. die Belange der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und andern Organisationen zu vertreten.

II Mitgliedschaft

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder können in Cham wohnhafte Personen werden, die bereit sind, die Ziele der Partei zu fördern.

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird erworben:

- durch eine schriftliche Erklärung oder
- mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages oder
- durch den Beitritt zu einer Vereinigung der Partei gemäss Art. 9.

Art. 6

- (1) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Parteivorstand oder an den Vorstand einer Vereinigung erfolgen.
- (2) Unvereinbar mit der CVP Mitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einer andern Partei, in Organisationen oder Gruppen, die sich gegen die Grundsätze der CVP wirken.
- (3) Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Parteivorstand unter Würdigung der besonderen Verhältnisse. Gegen diesen Entscheid besteht ein Rekursrecht an das kantonale Präsidium. Letztinstanzlich entscheidet das kantonale Schiedsgericht.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

- (1) Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.
- (2) Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Willen und Gewissen zu erfüllen und an den Veranstaltungen der Partei nach Möglichkeit teilzunehmen. Sie orientieren die Parteiorgane laufend über ihre Tätigkeit und stellen Probleme zur Diskussion.
- (3) Mitglieder können in Parteiämter gemäss Art. 13 ff gewählt und als Kandidaten der Partei für politische Ämter (Behörden und Kommissionen) aufgestellt werden, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Nichtmitglieder können als Kandidaten für politische Ämter aufgestellt werden, sofern das vorschlagsberechtigte Organ es beschliesst.
- (5) Die Partei vertritt den Grundsatz der freien Ämterbewerbung

Art. 8

Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

III Vereinigungen

Art. 9

- (1) Es können Vereinigungen gebildet werden, die den gesellschaftlichen Strukturen innerhalb der Gemeinde Rechnung tragen.
- (2) Die Vereinigungen geben sich ihrem Zweck und ihren Verhältnissen entsprechende Statuten. Diese müssen in den Grundzügen mit den Parteistatuten übereinstimmen.
- (3) Über die Anerkennung von Vereinigungen entscheidet die Generalversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den kantonalen Zentralvorstand.

IV Organisation der Partei

Allgemeine Bestimmungen

Art. 10

- (1) Bei der Bestellung der Organe ist Rücksicht zu nehmen auf die angemessene Vertretung der Regionen, Altersstufen und Geschlechter sowie der gesellschaftlichen Strukturen.
- (2) Dieser Grundsatz soll auch bei der Aufstellung von Kandidaten für Wahlen berücksichtigt werden.

Art. 11

- (1) Die Mitglieder sämtlicher Organe der Partei werden für zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Wahlen in die Parteiorgane erfolgen im ersten und dritten Jahr nach den gemeindlichen Erneuerungswahlen.
- (3) Für Abberufungen während der Amtsdauer ist die Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

Art. 12

- (1) Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, doch kann ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
- (2) Alle Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Vier fünftel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch offene Abstimmung verlangen. Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden, in einem dritten Wahlgang das relative Mehr.
- (3) Vorbehalten bleiben Art. 11 (3) und Art. 28 (2).

Organe der Partei

Art. 13

Die Organe der Partei sind

1. die Generalversammlung
2. der Parteivorstand
3. die Geschäftsprüfungskommission

A) Die Generalversammlung

Art. 14

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei.

(2) Sie ist öffentlich, sofern der Parteivorstand nicht aus zwingenden Gründen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

Art. 15

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Jahres statt.

(2) Eine ausserordentliche Generalversammlung muss zudem einberufen werden

- auf Antrag des Parteivorstandes
- auf Antrag von 10 Parteimitgliedern

(3) Einladung und Traktandenliste müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung versandt werden.

Art. 16

(1) Die Generalversammlung beschliesst

1. die Annahme oder Änderung der Statuten und Reglemente, soweit diese nicht von einem andern Organ zu erlassen sind;
2. über den Tätigkeitsbericht des Parteivorstandes und über den Bericht der Geschäftsprüfungskommission;
3. über die Genehmigung der Jahresrechnung und deren Déchargeerteilung;
4. über die allfällige Abberufung der von ihr gewählten Organe;
5. über die Höhe des Mitgliederbeitrages;
6. über die eingegangenen Anträge gemäss Traktandenliste.

(1) Die Generalversammlung wählt in getrennten Wahlgängen

1. den Parteipräsidenten, bzw. das Parteipräsidium (gemäss Art. 17.3);
2. die weiteren Mitglieder des Parteivorstandes;
3. den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
4. die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung.

B) Der Parteivorstand

Art. 17

- (1) Der Parteivorstand ist das leitende und das vollziehende Organ der Partei.
- (2) Er setzt sich zusammen aus
 1. dem Parteipräsidenten
 2. dem/der Vizepräsidenten
 3. dem Protokollführer
 4. dem Sekretär
 5. dem Kassier
 6. dem Informationschef
 7. je einem Vertreter des Gemeinde- und des Kantonsrates
 8. einem weiteren Mitglied
- (3) Anstelle des Parteipräsidenten kann ein Parteipräsidium mit höchstens drei Personen treten (Vizepräsident/en eingeschlossen).
- (4) Der Parteivorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident wird gemäss Art. 16 (2) von der Generalversammlung gewählt.
- (5) Der Vertreter des Gemeinde- und des Kantonsrates kann sich in besonderen Situationen durch ein Ratsmitglied vertreten lassen.
- (6) Zu den Sitzungen des Parteivorstandes kann der Präsident weitere Personen mit beratender Stimme einladen.
- (7) Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er führt die laufenden politischen sowie die administrativen Geschäfte.
 2. Er beruft die Generalversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor.
 3. Er erstellt jährlich einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.
 4. Er nimmt die Obliegenheiten der Generalversammlung nach Art. 16 wahr.
 5. Er ist für die Führung der Wahlen verantwortlich.
 6. Er legt die Pflichtenhefte des Sekretärs und des Kassiers fest.
 7. Er beschliesst das Parteibudget.
 8. Er legt die Beiträge der Behörde- und Kommissionsmitglieder fest.
 9. Er beschliesst über die Unvereinbarkeit einer CVP-Mitgliedschaft gemäss Art 6 (3).
 10. Er wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Impulsteams.
 11. Er bestimmt seine Vertretung im Impulsteam.
 12. Er bestellt die Mitglieder von Arbeitsgruppen (gemäss Art. 23).
 13. Er bestimmt die Mitglieder des Informationsteams.
 14. Er vertritt die Partei nach Aussen.

C) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 18

- (1) Die Geschäftsprüfungskommission prüft die administrative Geschäftsführung des Parteivorstandes und erstattet darüber jährlich Bericht an die Generalversammlung. Sie prüft die Rechnungsführung des Kassiers und stellt entsprechende Anträge.
- (2) Sie behandelt Beschwerden gegen den Parteivorstand oder die Rechnungsführung.
- (3) Sie hat jederzeit Einsicht in alle Akten.
- (4) Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus
 1. einem Vorsitzenden
 2. zwei weiteren Mitgliedern
- (5) Nicht wählbar sind alle Mitglieder des Parteivorstandes.
- (6) Die Geschäftsprüfungskommission und der Parteivorstand treten mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

V Besondere Einrichtungen der Partei

Die Parteiversammlung

Art. 19

- (1) Die Parteiversammlung dient der politischen Meinungsbildung. Sie hat die Entscheidungsbefugnis, die weder die Generalversammlung noch der Parteivorstand noch die Geschäftsprüfungskommission innehat.
- (2) Die Parteiversammlung wird einberufen durch:
 - den Parteivorstand
 - auf Antrag von 10 Parteimitgliedern.
- (3) Die Parteiversammlung beschliesst
 1. über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere das Aktionsprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit;
 2. die Stellungnahme der Partei zu gemeindlichen, kantonalen und allenfalls zu eidgenössischen Vorlagen;
 3. die Durchführung besonderer Parteiaktionen (Initiative, Referendum, usw.).
- (4) Die Parteiversammlung wählt die Kandidaten für Volkswahlen, soweit dies in den Zuständigkeitsbereich der Ortspartei fällt.

Das Impulsteam

Art. 20

- (1) Das Impulsteam ist das meinungsbildende Gremium der Partei bezüglich allgemeinen und politischen Themen. Es unterstützt den Parteivorstand.

- (2) Es setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden;
 2. dem Parteipräsidenten und zwei weiteren Vertretenden des Parteivorstandes, den Vertretern der Partei im Gemeinderat und Kantonsrat, sowie allfälligen Mitgliedern des Regierungsrates oder der Bundesversammlung.
 3. den Präsidenten anerkannter Vereinigungen;
 4. maximal 15 weiteren frei zu wählenden Mitgliedern.
- (3) Es konstituiert sich selbst (Vizevorsitzender, Aktuar usw.).
- (4) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Impulsteams weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

Art. 21

- (1) Das Impulsteam tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Es wird vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Es muss einberufen werden auf Antrag von mindestens fünf seiner Mitglieder.

Art. 22

Das Impulsteam hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Breite politische Meinungsbildung; Bearbeitung von aktuellen politischen Themen zuhanden der Parteiversammlung.
2. Erarbeiten von neuen Ideen bezüglich Parteipolitik (politische Kreativität).
3. Vorbereiten besonderer Parteiaktionen (Motionen, Interpellationen usw.)
4. Nachwuchsförderung und Mitgliederwerbung.
5. Vorbereiten der Wahlen in Zusammenarbeit mit dem Parteivorstand.
6. Organisation und Durchführung von Parteianlässen in Zusammenarbeit mit dem Parteivorstand.
7. Erstellen eines Tätigkeitsberichtes zuhanden des Parteivorstandes
8. Bildung von Arbeitsgruppen (gemäss Art. 23)

Arbeitsgruppen

Art. 23

- (1) Der Parteivorstand und das Impulsteam können zur Erarbeitung von Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen Arbeitsgruppen einsetzen oder einzelne Aufträge erteilen.
- (2) Die Arbeitsgruppen werden in der Regel ad-hoc gebildet und handeln im Rahmen der gestellten Aufgaben selbständig.

Öffentlichkeitsarbeit

Art. 24

Der Parteivorstand setzt ein ständiges Informationsteam ein, das die Medien regelmässig über Zielsetzung, Tätigkeiten und Stellungnahmen der Partei informiert.

VI Finanzen der Partei

Art. 25

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Beiträge der Behörde- und Kommissionsmitglieder
3. Gönnerbeiträge, Sammlungen und Zuwendungen
4. Veranstaltungen

Art. 26

Für die Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 27

Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten sinngemäss die Statuten der Kantonal- oder Bundespartei.

Art. 28

- (1) Die Revision der Statuten kann von jedem Parteimitglied jederzeit beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteivorstand schriftlich einzureichen, der ihn mit einer Vernehmlassung an die Generalversammlung weiterleitet.
- (2) Der Beschluss einer Statutenrevision erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 29

Im Falle einer Auflösung der Partei gehen Akten und Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Kantonalpartei.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 4. März 1997 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Statuten als ungültig erklärt.

Christlichdemokratische Volkspartei Cham

Der Präsident:
Toni Käppeli

Der Sekretär:
Jakob Baggenstos

Diese Statuten wurden vom kantonalen Zentralvorstand anlässlich seiner Sitzung vom 6. Mai 1997 genehmigt.